

## Originalstellungnahmen | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Helse Photovoltaik-Freiflächenanlage Norderlandsteig | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1008</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### **Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Helse**

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

#### **als untere Wasserbehörde:**

##### Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Wenn im Bauleitplanverfahren das Plangebiet als Sonderfläche ausgewiesen wird, findet dort keine privilegierte Landwirtschaft mehr statt. Entsprechend entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird. Dies bezieht sich ausdrücklich auf das gesamte Plangebiet, sollte aber zwingend bei Flächen der Moorkulisse angewandt werden.

Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.

Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Traföhäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen

wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solar-  
module bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzule-  
gen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl,  
Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

### **Nachzufordernde Unterlagen:**

Zur Abwehr von grundwasserabhängigen Baugrundrisiken und Risiken für das Schutzgut Grundwasser  
ist eine Erläuterung der Grundwassersituation im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage  
vorzulegen:

Die Erläuterung der Grundwassersituation hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Darstellung der hydrogeologischen Situation
- Angabe eines gültigen Bemessungswasserstandes oder eines Grundwassergleichenplan
- Angaben zur Drainagesituation der betroffenen Fläche

### Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Bebauungen und Oberflächenversiegelungen in Verbindung mit der hier durchzuführenden Aufgabe der  
Drainage (Wegfall erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers, s.o.) führen zu einer dauerhaften Störung  
des Oberflächen- und Bodenwasserhaushalts. Gemäß Starkregenhinweiskarte befindet sich die Fläche  
in einem Gebiet mit tendenziell nassen und überschwemmten Bodenbereichen. Durch die Bebau-  
ung/Versiegelung erhöhen sich Einleitmengen und der Oberflächenwasserabfluss wird gestört. Der Um-  
fang der Störung ist hier nicht beschrieben und nicht abschätzbar, jedoch darf nach § 37 WHG Abs. 1 der  
natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf tiefer liegende oder hier umliegende Grundstücke nicht  
verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Demnach sind nach Möglichkeit entsprechende Fest-  
setzungen im Bauleitplanverfahren zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Gewährlei-  
stung einer Abflussretention vorzusehen. Technische Bauwerke oder Anlagen bedürfen jedoch wiederum  
einer Anlagengenehmigung gem. § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG und sind separat zu beantragen.

### Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Es wurde bisher noch keine Aussagen zur Abwasserbeseitigung gemacht.

Sollte gefasstes Niederschlagswasser von neu versiegelten Flächen > 1.000 m<sup>2</sup> (Bagatellgrenze) im So-  
larpark anfallen, ist noch eine Bewertung der Wasserbilanz und ein Nachweis der damit verbundenen  
schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderun-  
gen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, (A-RW1) sind dann entsprechend mit  
aufzunehmen.

### als untere Bodenschutzbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die  
nachfolgenden Hinweise beachtet werden.

### **Hinweise:**

Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl,

Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme wird es zu erheblichen Eingriffen kommen, daher sind alle Maßnahmen, die den Boden betreffen, unter Einhaltung des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**BBodSchG**)“ und der „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**)“ sowie weiterer einschlägiger Gesetze, Normen und Richtlinien so auszuführen, dass die Einwirkungen auf die Bodenfunktionen und das Grundwasser auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

Um die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen abschließend abzubilden, sind diese bereits im Bauleitverfahren gutachterlich zu betrachten und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Planung eine Bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 zu beauftragen, die sich um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes kümmert und den Vorhabenträger diesbezüglich fachlich berät. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist im Vorwege ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept inkl. eines Bodenschutzplans zu erstellen und mit dem Kreis Dithmarschen (Fachdienst Wasser, Boden, Abfall) abzustimmen. Die Baumaßnahme ist durch Bodenkundliche Baubegleitung gutachterlich zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Peter Köhn

Peter Köhn

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1010</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Stellungnahme des Kreises:

Mit Mail vom 21.05.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Helse beteiligt.

Ziel der Planung ist die die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Parallel wird der Bebauungsplan 5 aufgestellt.

Hinsichtlich der nicht vollständig nachvollziehbaren Standortentscheidung habe ich mich bereits im Rahmen der Beteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert. Hinsichtlich des Bebauungsplanes habe ich keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hannes Lyko

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1003</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Fachdienst Straßenverkehr Im öffentlichen Bereich Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1002</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich Nein anzeigen: Dokument: Fehlanzeige

### Stellungnahme

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1006</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 19.06.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko

	Abteilung:	Brandschutzdienststelle
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

H001

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.

Auf der Grundlage des zurzeit geltenden Solarerlasses des Landes Schleswig - Holstein vom 09.09.2024 wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung des Übergreifens eines Brandes in angrenzende Naturräume und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall die Anforderungen des § 15 der Landesbauordnung zu berücksichtigen sind. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausweitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten.

Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen ist sicherzustellen. Die Brandschutzdienststelle beteiligt die örtliche Feuerwehr.

Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der Flächengröße und Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage sowie der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr eine oder mehrere Löschwasserentnahmemöglichkeiten einzuplanen.

Als Löschwasserquellen kommen neben den Hydranten des Trinkwassernetzes Folgende infrage:

- o Löschwasserteich nach DIN 14210
- o Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- o unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230
- o Faltbare Zisterne (Löschwasserkissen)

Die Art und Weise sowie der Standort der Löschwasserentnahmestelle(n) inkl. der Zugänglichkeit(en) und der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Eingangsnummer:		
<b>Nr.: 1009</b>	<b>Details</b>	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
19.06.2025	Einreicher*in/Institution:	<b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko

Abteilung:	Naturschutz
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Hinsichtlich der Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5** der Gemeinde Helse bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde **keine grundsätzlichen Bedenken.**

Der östlich direkt an das Plangebiet angrenzende Helser Fleth ist eine örtliche Biotopverbundachse und ein mit dem DHSV festgelegtes Zielgewässer für Kompensationsmaßnahmen, insbesondere Böschungsabflachungen verbunden mit einer naturnahen Uferentwicklung sollen dort realisiert werden. Gleichzeitig kann ein aufgeweiteter Gewässerquerschnitt den zukünftigen Anforderungen an den Hochwasserschutz besser gerecht werden. Vor diesem Hintergrund sollte mit dem Zaun der PV-FFA ein Abstand von 25 m zur Böschungsoberkante des Fleths eingehalten werden. Bis zu einer Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen durch den DHSV (was eine Veräußerung der Fläche voraussetzt) kann dieser Streifen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden

Die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe müssen inklusive der Grabenverrohrung und des Straßen(aus)baus in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden. Dabei sind die Wegebreiten anzusetzen, die der B-Plan maximal zulässt. Der auf der Planzeichnung abgebildete Straßenquerschnitt ist eine unverbindliche Darstellung. Basis der Eingriffsbilanzierung sind der zukünftig umzäunte Bereich der PV-Anlage und die im Solarerlass genannten Eingriffsfaktoren. Versiegelungen außerhalb der Einzäunung sollten nach den Regeln des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 berücksichtigt werden.

Das festgesetzte Anlegen von Lesestein- und Totholzhaufen wird begrüßt. Allerdings ist die festgesetzte Anzahl von zwei Lesestein- und zwei Totholzhaufen deutlich zu gering für eine über 13 ha große Sondergebietsfläche. Ich rege daher die Anlage von jeweils einem Lesestein- und einem Totholzhaufen pro Hektar Sondergebietsfläche an.

Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.

Es wird begrüßt, dass eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden soll. Diese muss auch den Wirkungsbereich der PV-FFA auf den angrenzenden Flächen einbeziehen, damit Aussagen zu Auswirkungen auf angrenzend vorhandene Brutvogelvorkommen möglich sind. Die Brutvogelkartierung sollte nach der Erfassungsmethode nach Südbeck et al. (2025) durchgeführt werden. Hinsichtlich der anderen Artengruppen ist darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen (worst-case Annahmen) und inwiefern diese von der Realisierung der Bauleitplanung betroffen sind. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen entwickelt und verbindlich festgelegt werden. Alternativ könnte ein Hinweis zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Planausfertigung abgedruckt werden.

Zum besseren Verständnis der textlichen Beschreibungen zu den örtlichen Verhältnissen (Lage von Biotopen, Feldhecken, Gräben usw.) rege ich an, eine Karte der Biotoptypen zu erstellen und als Anlage beizufügen oder in die Begründung einzubinden.

Ich weise darauf hin, dass für die festgesetzte Gehölzpflanzung und die zu entwickelnde Mähwiese ausschließlich gebietseigenes Pflanz- bzw. Saatgut zu verwenden ist, das seinen genetischen Ursprung im norddeutschen bzw. nordwestdeutschen Tiefland hat (§ 40 BNatSchG).